Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 26 674
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Hanno Bachmann (AfD)

vom 16. Februar 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 16. Februar 2021)

zum Thema:

Welche Bezüge gibt es zwischen der vom Senat geförderten Mobilen Beratungsstelle gegen Rechtsextremismus (MBR) und linksextremen Bombenbauern?

und **Antwort** vom 01. März 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 02. März 2021)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz
und Antidiskriminierung

Herrn Abgeordneten Hanno Bachmann (AfD)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/26674
vom 16. Februar 2021
über Welche Bezüge gibt es zwischen der vom Senat geförderten Mobilen Beratungsstelle gegen Rechtsextremismus (MBR) und linksextremen Bombenbauern?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1) Welche Erkenntnisse hat der Senat über die Beziehung (aktuell und in der Vergangenheit) der beiden Tatverdächtigen der Explosion in Schöneberg am 04.02.2021 zur Mobilen Beratungsstelle gegen Rechtsextremismus (MBR) und zu anderen vom Senat geförderten Initiativen?

Zu 1.: Der Senat hat die öffentliche Berichterstattung zu dem erwähnten Vorfall zur Kenntnis genommen und verfügt über keine weiterführenden Erkenntnisse.

2) Hat der Senat Medienberichte über die Tätigkeit zumindest eines der beiden Verdächtigen für die MBR zum Anlass genommen, bei letzterer aufzuklären, ob der Verdächtige tatsächlich für sie tätig ist oder war?

Zu 2.: Ja.

3) Welche Konsequenzen hat der in Rede stehende Sachverhalt für das Zuwendungsverhältnis mit der MBR?

Zu 3.: Aus Sicht des Senats besteht kein Anlass für Konsequenzen bezüglich des Zuwendungsverhältnisses mit der MBR.

4) Welche Anforderungen gelten für Personen, die bei geförderten Initiativen angestellt oder deren selbständige Vertragspartner / Auftragsnehmer sind, hinsichtlich a) ihrer Verfassungstreue, b) ihrer Straffreiheit und c) ihrer Ablehnung von Gewalt als Mittel der politischen Auseinandersetzung?

Zu 4. a) bis c): Die Bindung aller staatlicher Gewalt an die verfassungsmäßige Ordnung bzw. an Recht und Gesetz und der damit verbundene Auftrag, die verfassungsmäßige Ordnung zu schützen und zu pflegen, schließt grundsätzlich die Förderung von Initiativen aus, die verfassungsfeindliche, gesetzeswidrige oder gewaltbefürwortende Ziele verfolgen. Dies gilt ebenso für aus Zuwendungsmitteln finanzierte Personen. Die Auswahl der aus Zuwendungsmitteln geförderten Personen, dies bezieht sich auf Projektangestellte, Honorarkräfte, Dienstleister/innen sowie Praktikant/innen, obliegt ansonsten den zuwendungsempfangenden Trägern.

5) Wo sind die in Frage Nr. 4 genannten Anforderungen geregelt und wie werden sie durchgesetzt und überwacht?

Zu 5.: Die Bindung aller staatlicher Gewalt an die verfassungsmäßige Ordnung regelt Artikel 20 Absatz 3 GG. Bereits bei der Prüfung von Zuwendungsanträgen durch die Bewilligungsstellen und bei der Erteilung von Aufträgen durch öffentliche Stellen bleiben Antragstellende bzw. Interessensbekundende unberücksichtigt, die verfassungsfeindliche, gesetzeswidrige oder gewaltbefürwortende Ziele verfolgen.

6) Ist es für den Senat vorstellbar, dass er - mit Kenntnis dieses Umstandes - Projekte fördert, für die Personen tätig sind oder waren, die Rohrbomben bauen und/oder bei sich zu Hause lagern?

Zu 6.: Nein.

7) Haben sich in der Zwischenzeit neue Erkenntnisse über Bezüge der beiden Tatverdächtigen zum Linksextremismus ergeben?

Zu 7.: Die Ermittlungen dauern an.

Berlin, den 1. März 2021

In Vertretung
Dr. Brückner
Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz
und Antidiskriminierung